

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 2. August

1961

Inhalt: 1. Erklärung des Rates der EKD zur Bundestagswahl. 2. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer an Volksschulen nach der TO.A. 3. Merkblatt für das Bundesbaugesetz. 4. Hausarbeitstag für Frauen. 5. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Münster und Emsdetten. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3). Pfarrstelle in der Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission e.G.m.b.H. in Münster zum 31. Dezember 1960.

Erklärung des Rates der EKD zur Bundestagswahl

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1961
Nr. C 2—17

An die
Pfarrer, Vikarinnen, Prediger
und Hilfsprediger der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Wir bitten, folgende Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland den Gemeinden bekannt zu geben:

Aus Anlaß der bevorstehenden Bundestagswahl hat sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit einer von dem Vorsitzenden, Präses D. Scharf (Berlin), und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Bischof D. Dr. Lilje (Hannover), unterzeichneten Erklärung für einen Wahlkampf ausgesprochen, der bei sachlicher Härte die persönliche Achtung des politischen Gegners wahrt.

„Da der Wahlkampf — so heißt es in der Er-

klärung wörtlich — die Unterschiede der gegensätzlichen Auffassungen klarstellen soll, wird er auch in sachlicher Härte geführt werden müssen. Wir bitten aber alle Parteiführer, Abgeordneten und Wahlkandidaten, in den Auseinandersetzungen weder die Beweggründe noch das persönliche und charakterliche Verhalten der politischen Gegner in Zweifel zu ziehen. Wenn es wirklich um das ganze Volk geht, sollte sich auch die persönliche Achtung derer voreinander von selbst verstehen, die im Bundestag für das deutsche Volk gemeinsame Verantwortung tragen sollen.

Die evangelischen Abgeordneten in den Parteien der Bundesrepublik bitten wir, ihr Mandat so wahrzunehmen, daß ihre Parteien das Wohl des Volkes in seiner Gesamtheit und die Aufgaben der evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit über jedes Gruppeninteresse stellen, damit die evangelischen Wähler guten Gewissens den von ihnen zu wählenden Parteien ihre Stimme geben können.“

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Religionslehrer an Volksschulen nach der TO.A.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 6. 1961
Nr. 12706/B 13—14

Wir geben nachstehenden Runderlaß des Herrn Kultusministers bekannt:

Rd. Erl. d. Kultusministers vom 17. 4. 1961 — Z 2/1 — 23/06 — 491/60 —

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. 12. 1960 und 13. 1. 1961 (ABl. KM. NW. 1961 S. 3 und S. 23)

Geistliche mit abgeschlossener theologischer Ausbildung und Laien-Theologen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung erhalten als Religionslehrer an Volksschulen im Angestelltenverhältnis bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl nach den gemeinsamen Bestimmungen zu a) bis

e) des Runderlasses vom 13. 1. 1961 die Vergütung nach Abschnitt A a) Ziff. 1.

Geistliche mit noch nicht abgeschlossener theologischer Ausbildung und Katecheten erhalten als Religionslehrer an Volksschulen im Angestelltenverhältnis bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der Pflichtstundenzahl die Vergütung nach TO. A VI b, nach langjähriger Bewährung nach TO. A V b.

Auf die Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche von 1956 (I. Vereinbarung II (1) Ziff. 3 und VI und II. Vereinbarung Ziff. 11) — ABl. KM. NW. S. 35 ff. — weise ich hin.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes.“

Bundesbaugesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 7. 1961
Nr. 14473/B 3—01

Auf die Amtsblatt-Verfügung Nr. 26764/B 3—01 vom 22. Dezember 1960 — KABl. Nr. 1/1961 S. 2 u. 3 — wird Bezug genommen.

Im folgenden veröffentlichen wir das in o. a. Amtsblatt-Verfügung angekündigte Merkblatt zum Bundesbaugesetz. Das von der Grundstückskommission der EKD ausgearbeitete Merkblatt ist dazu bestimmt, die Kirchengemeinden, deren Gebiet in städtebauliche Planungen einbezogen wird, mit den wichtigsten planungsrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. In dem Merkblatt ist insbesondere auf solche Bestimmungen hingewiesen, die dazu dienen, innerhalb städtebaulicher Planungen den kirchlichen Erfordernissen die gebührende Berücksichtigung zu verschaffen.

Die Presbyterien, Kreissydonalvorstände und Gesamtverbandsvorstände werden gebeten, den Inhalt des Merkblattes sorgfältig zu beachten.

Merkblatt für das Bundesbaugesetz

1. Bedeutung des Gesetzes

Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) regelt das Bauplanungsrecht umfassend neu. Es enthält außerdem eine Reihe von Vorschriften, die für den Grundstücksverkehr und für die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens bedeutsam sind. Die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gesetz der Kirche einräumt, können nur wahrgenommen werden, wenn die Kirchengemeinden die bauliche Entwicklung in Stadt und Land sorgsam beobachten und die danach erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig treffen.

2. Bauleitpläne

Das Bundesbaugesetz behandelt im ersten Teil die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung

- a) durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan,
- b) durch den Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan.

Beide Bauleitpläne haben die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen. Dazu gehören Bauplätze für Kirchen und kirchliche Gebäude, Friedhöfe und andere Flächen für den kirchlichen Bedarf. Die Erfordernisse im einzelnen bestimmt die Kirche selbständig (§ 1 Abs. 5, § 5 Abs. 2 Nr. 2 u. 5, § 9).

3. Mitwirkung der

Kirchengemeinden

Die Bauleitpläne werden von den politischen Gemeinden oder besonderen Planungsverbänden aufgestellt. Die Kirchengemeinden haben darauf zu achten, daß sie als „Träger öffentlicher Belange“ von vornherein bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden (§ 2 Abs. 5). Sie haben ihre Wünsche bei der Planungsbehörde anzumelden und gleichzeitig der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Planungswünsche müssen sich mit Rücksicht

auf die finanziellen Auswirkungen auf das Notwendige beschränken (vgl. unter Nr. 8 Satz 2). Die Kirchengemeinden sollen zwar vor der öffentlichen Auslegung der Pläne unterrichtet werden (§ 2 Abs. 6 Satz 3); es empfiehlt sich aber, ohne diese Unterrichtung erst abzuwarten, ständig mit den Bau- und Planungsstellen der kommunalen Verwaltung Fühlung zu halten. Wenn mehrere Kirchengemeinden im Planungsbereich liegen, sollen sie hierfür einen gemeinsamen Beauftragten bestimmen.

Die Auslegung der Pläne soll den Beteiligten Gelegenheit geben, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Dies ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat möglich (§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 2). Die Kirchengemeinden haben das Recht, die Bauleitpläne, die Erläuterungsberichte und ihre Begründungen einzusehen und über sie Auskünfte zu verlangen (§ 2 Abs. 8). Werden berechnete Forderungen der Kirchengemeinden nicht berücksichtigt, so ist Widerspruch bei der Planungsstelle zu erheben.

4. Genehmigung der Bauleitpläne

Die Bauleitpläne bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1, § 11). Wenn die Pläne den kirchlichen Erfordernissen nicht entsprechen, hat die Kirchengemeinde bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, daß die Genehmigung versagt wird. Der Antrag ist eingehend zu begründen.

5. Änderung von Bauleitplänen

Bauleitpläne können auch nach der Genehmigung geändert werden. Die Kirchengemeinden haben Anträge auf Ergänzung oder Änderung zu stellen, wenn die Sachlage es erfordert. Änderungen der Bauleitpläne, die kirchliche Belange beeinträchtigen, haben die Kirchengemeinden zu widersprechen (vgl. oben Nr. 3 und 4).

6. Grundstücksverkehr

Die Übereignung oder Teilung eines Grundstücks bedarf in gewissen Fällen der Genehmigung einer kommunalen oder staatlichen Stelle (§ 19 Abs. 1—4). Kirchengemeinden und -gemeindev Verbände sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen, wenn sie als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt sind. Das gleiche gilt für alle anderen rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen, die kirchlichen Zwecken dienen (§ 19 Abs. 5 Nr. 3).

Die Befreiung von der Genehmigungspflicht entbindet die Kirchengemeinden nicht von der Notwendigkeit, vor Erwerb eines für die Bebauung vorgesehenen Grundstücks bescheinigen zu lassen, daß das Grundstück wie geplant bebaut werden darf.

7. Vorkaufsrecht

Zur Erfüllung der mit dem Gesetz zusammenhängenden Aufgaben haben die politischen Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken (§ 24, § 25). Das Vorkaufsrecht besteht auch für solche Grundstücke, die im Bebauungsplan für

den kirchlichen Bedarf ausgewiesen sind. Die politischen Gemeinden sind auf Antrag der Kirchengemeinden verpflichtet, das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken auszuüben (§ 27).

8. Wertminderung

Wird durch Festsetzung im Bebauungsplan der Wert eines kirchlichen Grundstücks gemindert, so hat die Kirchengemeinde darauf zu achten, daß sie die ihr zustehenden Entschädigungen erhält. Sie muß aber auch als Begünstigte damit rechnen, daß sie zu Entschädigungszahlungen herangezogen wird (§ 40 — § 44).

9. Umlegung von Grundstücken

Innerhalb eines Bebauungsplans können bebaute und unbebaute Grundstücke in einem besonderen Verfahren umgelegt werden, damit baulich brauchbare Grundstücke entstehen (§§ 45 ff.). Die Umlegung ist ein ähnliches Verfahren wie die Flurbereinigung in ländlichen Gebieten. Von der Einleitung des Verfahrens ist die kirchliche Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

10. Enteignung

Kann die Kirchengemeinde geeignete Baugrundstücke nicht im Wege freier Vereinbarung erwerben, so kann sie bei der politischen Gemeinde die Enteignung und Übertragung beantragen (§§ 85 ff.).

Auch der kirchliche Grundbesitz kann aus Gründen der kommunalen Entwicklung enteignet werden. Eine Enteignung ist aber nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Grundstücke, die selbst oder deren Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirche dienen oder zu dienen bestimmt sind, dürfen nicht zum Zwecke der Ersatzlandbeschaffung für Dritte enteignet werden (§ 90 Abs. 2 Nr. 2).

Ist kirchlicher Grundbesitz enteignet worden, so ist die Kirchengemeinde auf Antrag in Grundstücken zu entschädigen, soweit sie zur Erfüllung der ihr wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen und eine solche Entschädigung möglich ist (§ 100 Abs. 1). Über jede Enteignung, die von der Kirchengemeinde beantragt oder gegen sie eingeleitet wird, ist der Kirchlichen Aufsichtsbehörde zu berichten.

11. Erschließungsbeiträge

Zu den Kosten von Erschließungsanlagen können die politischen Gemeinden von den Grundstückseigentümern Beiträge erheben (§ 127 Abs. 1, § 129). Erschließungsanlagen sind z. B. die öffentlichen zum Anbau bestimmter Straßen, ferner Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Straßen sind (§ 127 Abs. 2). Keine Erschließungsanlagen im Sinne des Bundesbaugesetzes sind Anlagen zur Ableitung von Abwässern und zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser. Für diese Anlagen gilt das bisherige Recht.

Beitragspflichtig ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte (§ 134). Wenn die Kirchen-

gemeinde das Grundstück veräußert, so hat sie mit dem Erwerber zu vereinbaren, daß er die Beitragslast übernimmt.

Die Beitragspflicht entsteht bereits mit Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2). Soweit satzungsgemäß bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen die Möglichkeit einer Kostenteilung vorgesehen ist, können Teilbeiträge schon erhoben werden, sobald die betreffenden Teile der Erschließungsanlage fertiggestellt sind. Auch können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, sobald ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt ist (§ 133 Abs. 3).

Die politische Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, daß der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. In besonderen Fällen kann die politische Gemeinde sogar von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muß (§ 135).

12. Baulandsteuer

Um das Angebot an baureifen Grundstücken flüssig zu halten, tritt stufenweise eine Erhöhung der Grundsteuermeßzahl ein. Davon werden auch die kirchlichen Grundstücke betroffen, sofern diese nicht von der Grundsteuer freigestellt sind. Als baureif gelten nicht Grundstücke, die als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (z. B. für Kirchen und kirchliche Gebäude, Friedhöfe) vorgesehen sind (§ 172 Bundesbaugesetz i. V. m. § 12 a Abs. 1 Grundsteuergesetz).

13. Grundstückspreise

Die Preisvorschriften für den Verkehr mit Grundstücken sind aufgehoben (§ 185, § 186 Abs. 1 Nr. 65—67).

Auf Antrag eines Vertragsteils kann bei Grundstücksveräußerungen ein bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildeter amtlicher Gutachterausschuß den Verkehrswert des Grundstücks ermitteln. Das Gutachten ist gebührenpflichtig. Es ist nur verbindlich, wenn die Vertragsschließenden dies vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung ist in der Regel zu vermeiden (§ 136 — § 142).

14. Rechtsbehelfe

Soweit eine Kirchengemeinde durch eine Entscheidung in Baulandsachen beschwert ist, hat sie das in der Entscheidung angegebene Rechtsmittel einzulegen. Dies soll stets nach Beratung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde geschehen. Die Beratung ist ohne Einhaltung des Dienstweges einzuholen, jedoch ist der Superintendent gleichzeitig zu verständigen. Bei Gefahr der Fristversäumung ist das Rechtsmittel ohne Begründung vorsorglich einzulegen.

Hausarbeitstag für Frauen

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1961 — II A 2 — 28.16 — 147/61 — bringen wir hiermit zur Kenntnis. Nach der in diesem Erlaß getroffenen Regelung ist auch bei den kirchlichen Bediensteten zu verfahren.

„Nach § 1 des Gesetzes über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 833) haben in Betrieben und Verwaltungen aller Art Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, in Zukunft bei der Gewährung des Hausarbeitstages an weibliche Bedienstete des Landes nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frauen haben keinen Anspruch auf einen Hausarbeitstag.
2. Eine Frau, die mit ihrem Ehemann oder mit ihren Kindern einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält den Hausarbeitstag; dabei ist es gleichgültig, ob der gemeinsame Haushalt in einer eigenen Wohnung, in einem möbliert oder unmöbliert gemieteten Zimmer oder in anderer Weise geführt wird. Das gleiche gilt für Frauen, die über 70 Jahre alte oder hilfsbedürftige Angehörige in ihrem Haushalt aufgenommen haben, für die sie zu sorgen haben.
3. Auch in den Fällen der Nr. 2 entfällt der Anspruch auf den Hausarbeitstag, wenn infolge ausreichender Hilfe eine Doppelbelastung der berufstätigen Frau nicht gegeben ist. Ob das der Fall ist, ist auf Grund einer Gesamtwürdigung aller in Frage kommenden Umstände zu entscheiden. Eine Doppelbelastung liegt insbesondere nicht vor, wenn Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Mithilfe herangezogen werden können (z. B. Hausangestellte, Putzhilfen, zur Hausarbeit befähigte Angehörige).

Mein RdErl. v. 19. 5. 1949 — II C — 3/401/49 — wird hiermit aufgehoben.“

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bewohner des bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, gehörenden Gemeindeteils Altenberge werden in die Evangelische Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, und der Evangelischen Kirchengemeinde Emsdetten, Kirchenkreis Steinfurt, deckt sich mit der Grenze der

politischen Gemeinde Altenberge, Amtsfreie Landgemeinde Altenberge, Kreis Steinfurt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Mai 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann
Nr. 5246/A 5—05b/Altenberge

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Mai 1961 kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Gemeindeglieder des Gemeindeteils Altenberge in die evgl. Kirchengemeinde Emsdetten wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 6. Juni 1961

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

— 44.2 — E 8 —

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 9464/Bielefeld-Martini 1 (3.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind:

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Der erste Inhaber der Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an die Vereinigten Kreissynodalvorstände in Dortmund zu richten. In den Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund ist vorherrschend Luthers Katechismus im Gebrauch;

die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübbecke. Der erste Inhaber der Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an der Kreisberufs-

schule zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lübbecke zu richten. Im Kirchenkreis ist Luthers Katechismus im Gebrauch;

die durch die Berufung des Pfarrers Ernst Groll nach Valbert erledigte Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg. Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an Berufsschulen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Lengerich zu richten. Im Kirchenkreis ist der Heidelberger Katechismus vorherrschend im Gebrauch;

die durch den Übertritt des Pfarrers Rothe in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Witten-Annen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bastert nach Eidinghausen erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Wilhelm Hoppe in den Ruhestand am 1. Oktober 1961 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum-Altenbochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Herzog in den Ruhestand am 1. September 1961 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Stratemann erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind:

Pfarrer Johannes Curt Schimmel, bisher in Hagen (3. Pfarrstelle), zum Pfarrer der Evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, in die neu errichtete (16.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Johannes Busch zum Pfarrer der Helianth-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Martin Hüneke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des nach Drensteinfurt berufenen Pfarrers Wahlhäuser;

Hilfsprediger Hermann Wilkens zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers Heinrich Millard, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind:

die Hilfsprediger

Rainer Albrecht am 18. 6. 1961 in Niedermarsberg;

Wilhelm Graeber am 16. 4. 1961 in Ladbergen;

Gerhard Hahne am 18. 6. 1961 in Ubbedissen;

Hartmut Lipps am 4. 6. 1961 in Ennigloh;

Eberhard Röhrig am 14. 5. 1961 in Wetter-Freiheit;

Karl-Heinz Supplie am 7. 5. 1961 in Siegen;

Dr. Heinz-Eduard Tödt am 16. 4. 1961 in Villigst;

die Prediger

Helmut Dieterle am 11. 6. 1961 in Dorlar;

Johannes Hansen am 16. 3. 1961 in Annen;

Otto Thürmer am 11. 6. 1961 in Dorlar.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Otto Meinshausen, früher in Rhynern, Kirchenkreis Hamm, am 27. 6. 1961 im 72. Lebensjahr.

Stellenangebote

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikernstelle der Kirchengemeinde Annen (Vorort von Witten) ist am 15. August 1961 neu zu besetzen.

Mit dem kirchenmusikalischen Dienst ist die Leitung des Kirchenchores, des Jugendsingekreises, des Posaunenchores und der Orgeldienst bei den Gottesdiensten in der Erlöserkirche verbunden.

Vergütung erfolgt zunächst nach TO.A VII.

Die Orgel hat drei Manuale und 27 Register, wurde um 1870 erbaut und 1956 umgebaut.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evgl. Kirchengemeinde Annen, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Pfarrer Bachert, Witten-Annen, Westfeldstr. 81.

Stellengesuch

Ein Kirchenmusiker (C-Prüfung) sucht eine Stelle in einer Gemeinde, in der er gleichzeitig die Tätigkeit eines Rendanten ausüben kann. Anfragen sind unter dem Aktenzeichen 10451/A 10-19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Beilagenhinweis

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Faltblatt der Westfälischen Frauenhilfe e. V. in Soest, Feldmühlenweg 15, bei über den Beruf der Haus- und Familienpflegerin.

Bilanz der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren

Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand		25 166,83
2. Bundesbankguthaben		3 218 998,35
3. Postscheckguthaben		193 256,15
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	2 071 186,88	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	—,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	30 300 000,—	32 371 186,88
darunter: bei genossenschaftl. Zentralkreditinstituten DM 2 229 661,76		
5. Fällige Schulverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		120,—
6. Schecks		—,—
7. Wechsel		—,—
darunter:		
a) bundesbankfähige Wechsel	DM —,—	
b) eigene Ziehungen	DM —,—	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		500 000,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM 500 000,—	
9. Kassenobligationen		978 750,—
darunter: des Bundes und der Länder	DM 978 750,—	
10. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	206 375,—	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	2 239 063,50	
c) börsengängige Dividendenwerte	—,—	
d) sonstige Wertpapiere	—,—	2 445 438,50
darunter: beleihbar bei der Bundesbank	DM 2 445 438,50	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
a) Ausgleichsforderungen	349 879,60	
d) Deckungsforderungen	74 001,62	423 881,22
12. Debitoren		
a) Kreditinstitute		
b) sonstige	4 517 575,18	4 517 575,18
darunter: Warenforderungen	DM —,—	
13. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte	3 538 698,14	
b) gegen Kommunaldeckung	9 163 063,92	
c) sonstige	191 396,40	12 893 158,46
14. Warenbestand		—,—
15. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		3 845,16
darunter: Spar-Prämien-Forderungen nach dem SparPG	DM 3 845,16	
16. Beteiligungen		8 500,—
darunter: an Kreditinstituten	DM 8 500,—	
17. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	29 388,42	
b) sonstige	498 451,27	527 839,69
18. Betriebs- und Geschäftsausstattung		3,—
19. Sonstige Aktiva		417 465,05
20. Rechnungsabgrenzungsposten		441 968,62
21. Reinverlust		
Gewinn / Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Gewinn / Verlust 19.....	—,—	—,—
Summe der Aktiva		58 967 153,09
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 14a, 15, 16 sind enthalten		
a) Forderungen an Konzernunternehmen		—,—
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes und an andere im § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		13 629,70
c) Forderungen an Mitglieder		17 409 317,18
darunter: Durchlaufende Kredite	DM —,—	

	DM	DM	DM
1. Einlagen			
a) Sichteinlagen von			
aa) Kreditinstituten	—,—		
bb) sonstigen Einlegern	22 532 510,60	22 532 510,60	
b) Befristete Einlagen von			
aa) Kreditinstituten			
bb) sonstigen Einlegern	5 569 196,63	5 569 196,63	
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM 4 575 983,15			
c) Spareinlagen			
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	6 027 111,41		
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	5 909 075,18	11 936 186,59	40 037 893,82
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			14 910 410,75
darunter:			
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM —,—			
b) bei genoss. Zentralkreditinstituten DM —,—			
c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten DM —,—			
3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
abzüglich eigener Bestand		—,—	—,—
4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
a) gegen Grundpfandrechte			
b) sonstige		650 000,—	650 000,—
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			3 845,16
darunter: Spar-Prämien-Gutschriften nach dem SparPG DM 3 845,16			
6. Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		1 564 655,—	
b) der ausscheidenden Mitglieder		6 000,—	1 570 655,—
7. Rücklagen nach § 11 KWG			
a) gesetzliche Rücklagen		771 384,32	
b) sonstige		300 000,—	1 071 384,32
8. Sonstige Rücklagen			13 118,40
9. Rückstellungen			141 443,—
10. Wertberichtigungen			193 517,—
davon Sammelwertberichtigungen DM 193 517,—			
11. Sonstige Passiva			267,70
12. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften		—,—	
b) sonstige		83 445,29	83 445,29
13. Reingewinn			
Gewinn 1960		291 172,65	291 172,65
Summe der Passiva			58 967 153,09
14. Eigene Ziehungen im Umlauf			—,—
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—			
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			—,—
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			—,—
16a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)			—,—
17. In den Passiven sind enthalten:			
a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen (einschl. der Verbindlichkeiten unter Passiva 14 a, 15, 16)			—,—
b) von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelder (Kautionen)			—,—
Mitgliederbewegung 1960	Zahl der Mitglieder	Anzahl d. Geschäftsanteile	Haftsumme
Anfang	598	5 534	1 383 500,—
Zugang	33	847	211 750,—
Abgang	5	29	7 250,—
Ende	626	6 352	1 588 000,—
19. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	DM		182 825,—
20. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen	DM		21 525,—
21. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	DM		204 500,—
22. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	DM		250,—
23. Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil	DM		250,—
24. Lastenausgleichsvermögensabgabe:	DM		—,—

Aufwendungen	Gewinn- und Verlustrechnung		Erträge	
	DM	DM	DM	DM
1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—	1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	—,—
2. Zinsen u. Provisionen			2. Zinsen u. Provisionen	
a) Zinsen	1 354 091,56		a) Zinsen	2 229 876,16
b) Provisionen	5 523,30	1 359 614,86	b) Provisionen	46,51
3. Persönliche Aufwendungen			3. Erträge aus Beteiligungen	160,—
a) Löhne u. Gehälter	168 224,59		4. Erträge	
b) gesetzliche soziale Abgaben	15 338,23		a) aus Warenverkehr	—,—
c) sonstige persönliche Aufwendungen	38 000,58	221 563,40	b) aus Nebenbetrieben	—,—
4. Sachliche Aufwendungen		86 903,26	5. Kursgewinn	825,—
5. Steuern			6. Sonstige Erträge	4 462,26
a) Besitzsteuern	147 416,70		7. Grundst.-Erträge	41 686,96
b) sonstige Steuern	313,27	147 729,97	8. Außerordentliche Erträge	42 253,55
6. Abschreibungen			9. Zuwendungen	—,—
a) auf Anlagen	91 342,30	91 342,30	10. Reinverlust Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
b) auf sonst. Aktiva	—,—		Gewinn-Verlust 19...	—,—
7. Zuweisungen an Wertberichtigungs- posten		4 334,—		
8.		28 150,—		
9. Kursberichtigungen		—,—		
10. Außerordentliche Aufwendungen		88 500,—		
11. Rückstellungen				
12. Reingewinn Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—		
Gewinn 1960		291 172,65		
Summe der Aufwendungen		2 319 310,44	Summe der Erträge	2 319 310,44

Münster (Westf.), den 11. April 1961

Darlehns-genossenschaft der
Westf. Inneren Mission e. G. m. b. H.
Dr. Thümmel Roldich

Bestätigungsvermerk:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Genossenschaft sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Münster (Westf.), den 11. April 1961

Verband ländlicher Genossenschaften
der Provinz Westfalen - Raiffeisen - e. V.
Tölg, Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postcheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.